

SCHILDKRÖTEN

1 /06

IM FOKUS

3. Jahrgang

€ 6,00

sfr 9,50

Das Schildkrötenjournal

ISSN 1612-7900

1. Februar 2006



Malacochersus tornieri

Einblicke in den afrikanischen Lebensraum sowie eine erfolgreiche Haltung und Nachzucht

Seite 3

Geoemyda spengleri

Temporäre Umfärbung bei einer Zacken-Erdschildkröte – ein unbeschriebenes Phänomen

Seite 17

Technik

Eine kostengünstige Methode zur Inkubation von Landschildkrötenelegern

Seite 25

Behördliche Irrwege des angewandten Artenschutzes

Wenn man einen Umzug in die Subtropen hinter sich gebracht hat, setzt man sich natürlich auch mit der Frage auseinander, welche Schildkrötenarten für das neue Domizil geeignet sind. Im Rahmen unseres Deutschlandbesuches im August letzten Jahres wollten wir uns einen lang gehegten Traum erfüllen und deutsche Nachzuchten von *Geochelone sulcata* (Spornschildkröten) mit nach Paraguay nehmen. Das Klima im Gran Chaco ist ideal, Platz ist reichlich vorhanden und weder von der paraguayischen Seite noch vom Bundesamt für Naturschutz war mit Problemen zu rechnen. Wir haben dann einen renommierten, langjährigen Züchter dieser Art kontaktiert und uns fünf Schlüpflinge reserviert. Doch wir haben die Rechnung ohne den wiehernden lokalen Amtschimmel gemacht. Da die Tiere dem Anhang-B zugeordnet sind, besteht ja seit 1997 innerhalb der EU keine behördliche Bescheinigungspflicht mehr. Das ist bei einem Export außerhalb der EU etwas anders, da muss der Züchter bei der lokalen Behörde eine (gelbe) EU-Bescheinigung beantragen, wie man sie von Anhang-A-Arten kennt. Die gibt man dann beim Bundesamt für Naturschutz wieder ab, um damit eine Export-CITES zu beantragen. Und da witterte der Sachbearbeiter der lokalen Behörde seinen großen Auftritt. Als „Preis“ für die EU-Bescheinigung forderte er zunächst den lückenlosen Nachweis bis zum Import der Elterntiere. Das ist alles völlig korrekt und war im konkreten Fall auch problemlos, da der Züchter noch die alten blauen CITES-Bescheinigungen der Eltern hatte, schließlich sind sie ja schon lange in seinem Besitz. Aber dann wollte der Sachbearbeiter zusätzlich eine Fotodokumentation der Elterntiere, Fotodokumentation der Jungtiere (zu dem Zeitpunkt erst wenige Monate alt) und als endgültiges KO-Kriterium unabhängige Zeugen, die genau den Schlupf dieser Exemplare live und in Farbe beobachtet haben und das auch schriftlich erklären. Uns wurde dann nahe gelegt, lieber kommerziell eingeführte Wildfänge zu reexportieren. Diese hätten dann eine Import-Nummer vom Bundesamt und da könnte die Export-

CITES vom Bundesamt direkt ohne den Zwischenschritt über eine lokale Behörde problemlos ausgestellt werden.

Dieser Fall zeigt wieder einmal deutlich, dass die Gesetze in der EU den kommerziellen Wildtierhandel unterstützen und Züchter mit ihren Nachzuchten massiv benachteiligt werden. Wie kann es sein, dass für legale, behördlich bekannte Nachzuchten so ein Theater gemacht wird und Wildfänge problemlos in die ganze Welt verschoben werden können?

Diese unerfüllbaren Auflagen sind ausschließlich eine Folge der Abschaffung der CITES-Pflicht für Anhang-B-Tiere. Nachzuchten von *Testudo* oder anderen Anhang-A-Tieren hätten wir problemlos exportieren können, da ja der vom Bundesamt geforderte Legalitätsnachweis grundsätzlich vorliegt. Auch diese Konsequenz sollte man bedenken, wenn man die Abschaffung der Meldepflicht und der behördlichen EU-Bescheinigung für alle gängigen *Testudo*-Arten fordert, wie dies immer wieder in die Diskussion gebracht wird und aktuell offensichtlich auch von der DGHT-AG Schildkröten favorisiert wird (MAIK SCHILDE in Nachzuchtstatistik 2004, Minor 4-2005: 28-30). Eine Reduzierung von Bürokratie kann durchaus sinnvoll sein, aber eine Abschaffung von behördlichen Nachweisen schafft im Artenschutzumfeld lediglich Platz für Willkür und rechtsfreie Räume, da man aufgrund der Beweislastumkehr grundsätzlich selbst in der Nachweispflicht steht! Ist es wirklich so schlimm, seine Nachzuchten zu fotografieren? Wir denken, nein!

Spornschildkröten haben wir übrigens immer noch nicht, die Anschaffung von Wildfängen stand selbstverständlich für uns außer Diskussion.

Autoren

Thomas & Sabine Vinke
 Filadelfia 853
 9300 Fernheim
 Paraguay
 E-Mail: S-T-Vinke@gmx.de

Inhalt

EDITORIAL / IMPRESSUM 2



HILMAR HUFER
**Zur Haltung und Vermehrung
der Spaltenschildkröte –
Malacochersus tornieri (SIEBENROCK, 1903) 3**



EWALD MISTELBAUER
**Beobachtung einer temporär auftretenden
grünen Kopfschuppe bei einem Männchen
der Zacken-Erdschildkröte
Geoemyda spengleri (GMELIN, 1789) 17**



HANS-JÜRGEN BIDMON
Wissenschaft im Fokus 21



HANS-JÜRGEN BIDMON
**Eine kostengünstige Methode zur
Inkubation von Landschildkrötenelegen ... 25**



THOMAS & SABINE VINKE
**Ein Gringo im paraguayischen Gran Chaco –
Ein außergewöhnlicher Fund
einer *Trachemys scripta elegans* 32**

**Armes
Deutschland**

LETZTE SEITE
**Behördliche Irrwege des angewandten
Artenschutzes 35**